

Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259—1790. Eine historisch-kanonistische Studie. Von Lud. Bruggaier. B. Herder, Freiburg 1915. (In Freiburger Theolog. Studien, herausgegeben von Hoberg und Pfeilschiffer H. 18) XVI. u. 130 S. 3. — M.

Die Anfänge des Eichstätter Domkapitels gehen zurück auf die klösterlichen Einrichtungen des hl. Willibald. Die mildere Regel Chrodegangs fand aber bald mehr Freunde und anfangs des 9. Jahrhunderts ersetzten Kanoniker die Mönche des Domstiftes. Die Auflösung der *Vita canonica* hängt zusammen mit dem Sondervermögen, das sich das Kapitel neben den Bischofsgütern erwarb. Durch die goldene Bulle von Eger 1213 und das Later. 1215 erhielt das Domkapitel von der weltlichen und geistlichen Gewalt das ausschließliche Wahlrecht. Aehnlich wie in Trier, Würzburg und Bamberg blieb das Kapitel in Eichstätt durch alle Jahrhunderte alleinberechtigt. 1259 kam es zur ersten kapitlischen Gegenforderung, die im 13. und 14. Jahrhundert noch vielfach durch eidliche Vereinbarungen ersetzt wurde. Als Anlaß gab man meist die trüben Erfahrungen an, die man unter früheren Bischöfen gemacht hatte; Zweck sollte sein das allgemeine Wohl, dann aber auch die Standesinteressen, welche die anderen bald überwucherten. Durch drei Eide hatte der Gewählte die Wahlkapitulation zu beschwören und er war klagbar, wenn er sie nicht hielt, wobei alle Kapitulationen dem Kläger Beistand leisten mußten. 1324 kündten sie sogar Verweigerung des Gehorsams an, der Gewählte darf sich vom Papst nicht vom Eid entbinden lassen. Da jedoch bei den maßlosen Forderungen all dies nichts fruchtet, fordern sie Bürgschaft und üben Kontrolle. Um dann möglichst starke Aufstellungen durchzubringen, suchte man schwache Herren zu Bischöfen zu erheben. Johann III. von Eich (1445—64) führte einen heftigen Kampf gegen diese Kapitulationen und ließ sich vom Eide absolvieren. Als sich 1591 auch Kaspar v. Seckendorf lossprechen ließ, verweigerten ihm die Domherren die Steuern und zwangen ihn schließlich zur Resignation (1594). Den Höhepunkt erreichten die Forderungen 1685 bis 1690. Wie der Fürst über den Bischof gewachsen war (neben dem Bischofstab erscheint im Wappen Marquards 1636—85 das Schwert, er nennt sich auch nicht mehr bloß Bischof, sondern Fürstbischof), so fühlten sich auch die Domherren, die übrigens durch die Reformation viele Vorteile eingebüßt hatten, als weltliche Herren und steigerten ihre Forderungen aufs höchste. Als nun der gewissenhafte Johann Euchar Schenk von Kastell (1685—97) an der maßlosen Kapitulation von 1685 Anstoß nahm und in Rom um Absolution ansuchte, erließ Innozenz VII 1695 *motu proprio* die Konstitution „*Ecclesiae catholicae*“ (22. September), wie auch Leopold I. bezüglich der weltlichen Angelegenheiten eine ähnliche Entscheidung traf: alle Verträge vor der Wahl wurden unter den strengsten Strafen verboten, die Abmachungen nach der Wahl hatten dem hl. Stuhl vorgelegt zu werden. Das Eichstätter Domkapitel fügte sich jedoch den beiden höchsten Gewalten keineswegs und bei der nächsten Vakanz 1697 setzten sich Bischof und Kapitel einfach über die päpstliche Konstitution hinweg! Zu heftigem Streit kam es dann unter Johann Anton I. und II. (1705—25 u. 1736—57). Noch in der Wahl von 1781 bestand das Kapitel auf seinen alten Rechten. Die Säkularisation von 1803 brachte endlich zustande, was weder Wetzlar, noch Wien, noch Rom vermocht hatte: das Ende aller Wahlkapitulationen.

An den historischen Teil reiht sich ein zweiter Teil, der systematisch die Ansprüche der Kapitulationen behandelt. Auf kirchlichem Gebiete sollte der Gewählte das veräußerte Stiftsgut zurückerwerben und dessen weitere Verschleuderung verhindern, die *Feoda principalia* nicht ohne Zustimmung vergeben. Natürlich werden dem Kapitelgute große Vergünstigungen zugesichert und wenn der Verfasser mit Recht bemerkt (S. 104), daß das Beste, was das Domkapitel leistete, in der Finanzverwaltung, zumal der

weltlichen bestehe, so hat es auch gerade auf diesem Gebiet seine Selbstsucht in rücksichtsloser Weise gezeigt. So verlangen sie 1685, der Bischof solle allen anwesenden 15 Herren und ihren Nachfolgern jährlich 400 fl. von der Mensa episcopalis geben und als Unterpfand dafür das Hofbräuhaus und dessen Einnahmen erklären! (S. 94.) Natürlich sträubte sich das Kapitel auch gegen die Besteuerung durch den Bischof, gegen das Seminaristicum (Bischof Martin v. Schaumburg hatte 1564 in E. das erste Tridentinische Seminar gegründet), die Portio canonica bei frommen Stiftungen, es verlangte Zustimmung bezüglich der Annaten und wollte nur das sog. „Kathedraticum“ leisten (S. 71, Anm. 3). Eifrig suchte das Kapitel in die Diözesanregierung wie in das Gebiet der engeren Jurisdiktion Einfluß zu gewinnen. 1464 verlangte man, daß ohne Zustimmung des Kapitels keine liturgischen Aenderungen vorgenommen werden sollen. Daneben traten die Domherren auf gegen die Vermehrung von Ordensleuten in den bestehenden Klöstern, die Hingabe liegender Güter an Ordensleute, neue Klostergründungen, besonders gegen die Berufung der Jesuiten (S. 88, Anm. 1) an das Seminar, obwohl dieses hauptsächlich durch Schuld des Kapitels sehr darniederlag. Auch als weltliche Korporation trat das Domkapitel auf und griff energisch ein in die weltlichen Finanzen, die Gerichtsbarkeit wie in die gesamte weltliche Regierung und Verwaltung.

Die Arbeit Bruggaiers reiht sich den vorausgehenden Studien Aberts über die Würzburger (Würzburger Diss. 1905), Stimmings über die Mainzer (Göttingen 1909), Weigels über die Bamberger (Bamberg 1909), Kerners über die Trierer Wahlkapitulationen an (Trier 1911), und verdient durch die Reichhaltigkeit des Gebotenen, die klare, fesselnde Darstellung verbunden mit übersichtlicher Gliederung des Stoffes, wenn sie auch manchmal etwas zu künstlich wird, allen Beifall. Der Verfasser ist bemüht, beiden Parteien gerecht zu werden und im allgemeinen ist sein Schlußurteil berechtigt, daß die Wahlkapitulationen von den geistlichen Territorien den maßlosen Absolutismus weltlicher Staaten fernhielten. Noch mehr als geschehen ist, würden Vergleiche mit anderen Domkapiteln anzustellen sein. Auch vermißt man die Berücksichtigung der Studien von Brunn, Hagemann, Gnann, Range, Weber, Bastgen, Biskamp, Noker n. a. Ein übersichtlicher Elenchus der erhaltenen Wahlkapitulationen und ein Anhang, der jene von 1259, 1324, 1383, 1415 im Wortlaut bringt, sind begrüßenswerte Beigaben.

Innsbruck.

P. Bruno Wilhelm.

Reformtätigkeit des Provinzials Ludwig Henning in der sächsischen Franziskanerprovinz 1507–1517. Von P. Ferdinand Doelle. »Franziskanische Studien«, Beiheft 3. Aschendorff, Münster 1915. (103 S.) 2.80 M.

Diese reformationsgeschichtliche Studie verdient das größte Interesse, weil gerade die Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch der Reformation behandelt wird. Die Schrift umfaßt drei Teile. Der erste schildert kurz die Reformbemühungen des energischen Provinzials in den Franziskanerklöstern. Nach der Devise: fortiter in re, suaviter in modo arbeitet er mit Entschiedenheit und ohne Menschenfurcht. Voll Klugheit und Liebe wirkte er für eine gründliche Erneuerung des religiösen Lebens. Der zweite, viel ausführlichere Teil gibt Einblick in seine Reformbemühungen in den Klarissenklöstern, wo weit größere Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden waren und der eifrige Reformator viele Enttäuschungen erlebte, ja schließlich sich zur Abdankung veranlaßt sah. Die unermüdeten Reisen, die wohlgemeinten Versuche, die Schwestern zur treuen Beobachtung der Regel zu führen, die sie gelobt hatten, schlugen vielfach fehl. Seine Forderungen werfen ein grelles Licht auf die inneren Zustände in jenen Klöstern. In Ribnitz setzte er doch durch, daß die Schwestern auf ihre Kleinodien,